

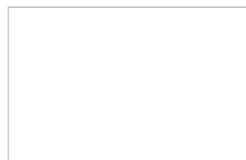
Vorläufige und abgenöthigte in Actis & Facto best-gegründete  
Muffelische Ehren-Rettung [et]c. Zu Des Löbl. Publici Desabusirung  
(Salva uberiori Deductione)

HZ: 2 Jur.XXIV,180(3)

[https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest\\_cbu\\_00033993](https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00033993)

urn:nbn:de:urmel-d096baf5-873f-4d0f-b1d0-ce3d23f6a8d1-00019533-013

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



Vorläuffige und abgenöthigte  
in  
ACTIS & FACTO  
best-gegründete

**S**uffelische

**S**hren-**R**ettung ꝛ.

Zu  
Des Löbl. Publici Desabusirung  
(Salva uberiori Deductione)  
auf Befehl  
eifertigst zum Druck übergeben  
Mense Jun. 1728.

ACTIS & FACTO

Ephes. IV. v. 25.

Propter quod deponentes **MENDACIVM**, lo-  
quimini **VERITATEM** unusquisque cum  
proximo suo: quoniam sumus invicem Mem-  
bra!



**E**s hat der unruhige Lügen-Geist/ seithdeme Weiland S. T. Hr. Johann Wilhelm Muffel, von und zu Eschnau uf Eckenheid ic. (war der 5. Januar. A. 1724. wie er gerade vom erstern Ort wieder heim oder nach Nürnberg reuten wollen) ohnfern Herolds-Berg im Nürnbergischen Walde/an der sogenannten hohen Heid/auf freyer Straßse/ recht Meichel-mörderischer Weise erschossen / dessen Agnaten aber/ die beyde Muffelische Gebrüdere/ S. T. Hr. Georg Tobias und S. T. Hr. Christoph Jacob/ auf so stracks von denen Betrübten S. T. Relikten/ theils mit davon geloffenen disseitigen Gesinde/ theils passionirten/ infamen / am Hunger, Tuche nagenden so corruptipirten/ als übrigens durch Wind-volle Promessen herbey gelockten vermeintlichen Jure divino & humano ganz unglüldigen Gezeugen/ (NB. um sich in des verunglückten an sonst wegfallenden Güthern per fas & nefas, nur langmöglichst zu fristen/) öffentlich beschehene resp. Denunciation und Acculation, jener zu Prag/ und dieser anfänglich zu Schnaittach/ hernach zu Amberg/ darüber in schwehre Verhaft gezogen worden/ solcherley Unwahrheiten überall ausgestreuet/ daß einem/ welcher von der Sache ächten und rechten Beschaffenheit so wohl als hauptsächlich von derer Hrn. Inquisiten Unschuld bessere Wissenschaft getragen/ das Herz im Leibe zerspringen mögen/ jedoch/ wenn gleich Selbige Abwesende und Inhaftirte sich allenthalben publice nicht verantworten/ noch irgend der herumfliegenden Fama die Flügel ausreißen können/ etwelchen Trost/ als womit sich die zerstreute Kinder/ schüchtern-gemachte Unterthanen und verfolgte getreue Bediente inzwischen schmücken müssen/ gehabt/ es würde/ wo die That nicht wahr wäre / dem alten Sprüchwort nach/ der Lügen wohl Rath geschaffet/ mithin dem brausenden Vase der Boden gleichsam ausgestossen und die Unschuld seiner Zeit gerettet werden; Allermassen denn in Ansehen des einen und jüngern Hrn. Bruders/ Christoph Jacobs (welcher je und allezeit mit dem Erschossenen/ biß an sein unglückliches Ende/ in guter Orts-Herrschaftlicher Harmonie und Verständniß gelebet/) zu Prag/ etliche Wochen darnach/ geschehen und endlich beyderseitig-brüderliche Relaxation, indeme sich jene völlige Entlassung an der zu Amberg lediglich acchrochiret/

U 2

ret/

N. 1. & 2. ret/ besage unten sub N. 1. & 2. befindlicher Urkunden/ d. 14. Aug. 1726. und 4. April. 1727. durch allergerechtest und gerechteste Königl. Vo- heimische und Chur- BAYERISCHE Absolutions- Decretirung würck- lich erfolgt/ dergestalt/ daß erwehnte Hrn. Gebrüdere mit Freuden wieder nach Hause kehren/ und nach dem Exempel Sadrachs/ Miesachs und Abednego/ \* Gott dem Allmächtigen/ der Sie aus dem Feuer- Ofen so großer erlittenen Hitze und Trübsal erlöset/ preisen/ dann nicht minder/ bey allen ex adverso ohne diß abgedroschenen/ nunmehr und

Dan. III. da sonderlich/ Anlaufs der Beilage sub N. 3. der letzte Streich miß- lungen/ oder ein irritus conatus gewesen/ ganz vergeblichen (dereinst durch öffentlichen Druck näher und umständlicher gewiß abzufertigen- den) immer ad Nauseam recoquirenden/ in Wahrheit dem Allerhöchst- und höchst- Richterlichen Character: ob hätte man Ihnen durch die Finger gesehen/ R. sehr verkleinerlichen Ein- und Nachreden/ die bereits toties quoties implorirte Immission in die durch obberührten Hansß- Wilhelmischen Fall apert- gewordene Männliche/ Uraltväterl. ex Pacto & Providentia Majorum, item ex Jure Simultaneæ Investituræ ut & per Recessus Familix & ipsam dudum observantiam continuam firmiter stabilitæ Successionis competirende Lebens- Güther/ Mannschaften und Pertinentien/ billigst anhoffen dürfen/ zu dato noch anhoffen, und weil denen Gegnerischen Relicten/ die ganz befremdlich/ imo contra naturam ac indolem præsus feudalem &c. &c. gesuchte Belehnung allschon per celsissimum Conclusum d. d. 20. Decembr. 1724. in Aula Augustissima abgeschlagen und per aliud die unterm 18. Febr. & 21. Mart. d. Ai. NB. salvo Jure derer Hrn. Lebens- Agnaten und nur conditionatim an Gegentheil ertheilte/ ansehnst aber sub- & obreptitæ erschlichene/ noch de facto prosequirende Nutznießung/ wie man sie im Stande Rechtens zu verantworten sich getraue R. ibidem sub dat. 19 Aug. præ. Ai. notanter limitiret worden/ allerdings erwarten: Alleine da man gedach- ten Herren Gebrüderen/ erwehnter maßen/ nicht zu Leibe gekont/ und hiernächst der Güther- Punct oder Gleba Feudalis, (welches die gegnerische vor Augen seyende erstaunlich/ und deswegen allergnädigst/ inhibirt- gewordene Gehölz- und Güther- Abösigungen/ benebenst denen Himmel- schreyenden Pressuren der Untertanen und unverschäm- ten zu 100. fl. weise vollführten Wegcaperung disseitiger Intraden R. zur Gnüge von selbst belehren!) eine ziemlich ausgemachte/ der jenseiti- gen Exmission sehr nahe- oder fast auf der Execution stehende Sache ist/ hat gedachter unsauberer Lügen- Geist noch nicht aufgehört/ wie dorten in

Marc. V. & Luc. VIII. der Gegend der Gadarener \* die Steine auf denen Bergen und in den Gräbern/ so hier allhand Schrollen/ um nach denen Herren Relaxa- ten zu werffen und Selbige/ wo möglich/ verschrieener zu machen/ da- hin zu ergreifen und zu verschleudern/ daß Sie/ der Sage nach/ bald wieder in Arrest- , bald Catholisch geworden-/ bald einen Priester von solcher Religion einzusetzen/ gewillet seyn/ und weiß nicht was mehr an- ders? gethan und verwürctet haben müssen/ und auch/ da Sie zu dem bishe-

bissherigen Parocho loci, Ihrem gewesenen Beicht-Vater (welcher aber diese seine vornehmste Beicht-Kinder und Herren/ zur Zeit der Gefängnuß und vorhandenen Trübsal/ nach Niedlings-Urth/ völlig verlassen/ während solcher lauter Unruhe geheget/ öffentliche Partheylichkeit gezeiget/ die Herrschaffliche Befehle nie respectiret und nach Gefallen einen souverainen Bischoff oder Papst agiret/ und deme ohngeachtet derley unter Evangel. unerhört affectirte Würde durch pasquillan-tische mit dessen Pötschafft corroborirte NB. Crimen Laesæ Majestatis zugleich involvirende grobe Schmäh-Schriften u. bemäctelt und bey selb-stiger Ankunfft mentionirter Herrschafft nicht die allermindeste Visite, die Er zwar als gern-Bräutigam bey denen Wittweibern hin und wieder lieber zu pflegen gewußt/ abgestattet/ oder Sie/ berührte Herrschafft/ nur in etwas geistlich aufzurichten/ geäußert/ vielmehr den alten Train, zu ihrer ex Proceres abgezielten Empfindlichkeit/ fortgelassen/ anso den Mantel beharrlich/ ohne Scheu/ nach dem Wind gehangen) in puncto Sacrorum, Conscientiæ & Animarum vor sich und die Ibrige das alte Zutrauen billigt verlohren/ folgiam/ zumahlen auch das falsche Brüt desto füglich zu destruiren/ ein rechtschaffenes/ auf anderweitiger Expectans gestandenes/ obwohln von Ihme/ Parocho, mit aufgebrachter Gewalt/ und armata manu zur Zeit abgehaltenes Theolog. Subjectum an dessen Stelle beruffen/ und solche/ laut Beylage sub N. 4. & 5. N. 4. & 5. demselben per Notarium & Testes bescheiden auffünden/ und die Bewegnüsse darzu mit allegiren lassen; ist es soferne/ daß Sie/ die Herren Muffel/ necht der leiblichen auch die geistliche oder Gemüths- und Seelen-Ruhe einmahl vorgeseunden/ daß er Sie/ seines Orths/ vielmehender quavis ratione stöhren helfen/ in denen/ eigener Phrasologie nach/ mitten im Unfrieden dennoch mit guter Gelassenheit und Frieden gehaltenen Predigten oder gleichnerischen ungeistl. Handlungen immer gestochert und gestichelt; ja/ als der Moribundus, Herr Georg Tobias Muffel/ am Tage Seiner/ den 31. Maji modo delapsi, geschebenen Erblichung/ aus angeregten erheblichen Ursachen/ den benachbarten Herrn Pfarrer zu Beerbach zu sich gefordert/ hingegen dieser/ wegen angeblichen Obrigkeitlichen Verboths/ nicht erschienen/ doch aber in subsidium imminentis extremæ necessitatis bey wahrnehmen den Schlagfluß an der linken Seite und eilenden aus den l. h. Füßen in Leib gestiegenen Brand/ den zu Eschenau dafür erbethen/ und mit matter/ gleichsam zum Willkomm! eyfrigst dargebothener/ Hand das Hochheilige letzte Viaticum sehnlich abgewartet/ Ihme/ ob schon Defunctus nach dessen sehr baldigen Fortgang erweislich etliche Löffel voll Saft zur Labung annoch verschlucken und hinunter bringen können/ ein solches unter der schändlichen vollen und recht ärgerlichen zutheuerst von dem Hauß-Gesind geahnteten Entschuldigung/ wie es zu spät wäre/ &c. (welchen Falls Er/ bey ohne dem ziemlich abgenommenen des Defuncti Gehör/ seinen Intricanten/ Politischen und in continenti der Gegen-Seite in Person referirten Zusprucherspahren dörfßen!) versaget/ und so gar/ nachdeme man an 2. Curr. Ihn zu der

B

auf

auf den Abend gewillten/ auch ohne alles eitele Gepränge/ außer mit  
 Fackeln und angezogenen Glocken/ zur Muffelischen Erb- Grufft voll-  
 brachten derweiligen Beysetzung im Nahmen derer über die hinterblie-  
 bene zwey Wäysen constituirter anwesenden Tit. Hrn. Vormündere/ zur  
 Priesterlichen Assistenz und gewöhnlichen so genandten Einsegnung/  
 höfflich requiriret, dieselbe ebenfalls abgeschlagen/ und was das aller-  
 schimpfflichste ist/ nach anbefindlichen Attestato sub N. 6. den/  
 N. 6.  
 unsern Erlöser bis zum letzten Hauch im Munde führenden/ pie &  
 placide verstorbenen/ nun seligen Herrn Georg Tobias Muffel/ zu  
 Allerhöchst- und Höchst- Richterlichen Autorität, nicht weniger  
 der Uralten/ bey die 600. Jahr und noch länger/ in Ehren gestandener  
 Nürnbergischen Rathsfähigen Hoch-Adelichen Familie vermein-  
 ter Despectirung u. einen Inquisiten/ Sacraments- Verächtern/  
 und des Seegens Unwürdigen/ W. teck zu betitult sich erfuchen  
 dürfen/ und also wohl kein Wunder/ nicht nur/ wann die leider! noch  
 zerstreute Schaaf an ihrem Pflicht- brüchigen/ herrschsüchtigen und  
 die mehreste so inner- als äußerliche Dyrts- Unruhe eyfrigst befördere-  
 den ungeistlichen deßhalb auf den Sprung schwebenden Hirten oder  
 Halb- Priester ein böses Exempel und tägliche/ ja stündliche Ver-  
 gernuß (derer Scandalorum datorum & acceptorum vorjedo zu geschwei-  
 gen, als welcher sämmlichen Verbrechen halber ein Clericus juxta Doctri-  
 nam in Disput. Inaug. J. C. de Stieler sub præsidio T. J. Reinharthii, J Cei &  
 P. P. Erfordensis d. 30. Mart. 1724. de Clerico per Abulum Officii Pastoralis,  
 Leges Imperii atque Tranquillitatem Publicam violante, ejusve Coercitione  
 &c. habita comprehensam, je zuweilen die Exaucloration und Verjagung  
 verdienet.) schöpfen, sondern auch die herumstreinende Wölffe/ un-  
 wissende Pöbel und übel informirte übrige Leute/ wie man disseits mit  
 Erstaunen erfahren/ anmaßlich austreuen und divulgiren müssen:  
 Ob habe der T. endlich den M. gehohlet; daß Er kurz vor sei-  
 nem Ende entseßlich gefluchet; daß Er/ bey dem Abdrucken/ wie  
 ein Löwe gebrüllet; daß Er rasend verschieden; daß Er das  
 Heerd- Vieh und Menschen im Walde scheu gemachet/ und  
 es in Compendium zusaßen/ derjenige/ wie Jhn der abgekommene  
 und resp. sich selbst entseßte Parochus ausgeschrieen/ je gewesen seye!  
 Aber da alle solche Lügen und Fliegen/ gleich dem Höchsten/ so auf  
 das Niedrige schauet/ bekandt! erdichtet und das Muffelische  
 Sterb- Hauch/ Gott Lob! im Stande ist/ ein weit besseres mit un-  
 verwerfflichen vielen Testibus qua oculatis qua auritis simul und dieß  
 von beyderley/ Catholischer und Evangelischer Religion/ die eben  
 bey dem kaum 4. stündigen Muffelischen Lager und Christ- seligen  
 sanfften Absterben sich gegenwärtig befunden/ alle Augenblicke zu-  
 erbärten/ so hat man andurch allen wiedrigen Lermen/ maliciofen Ein-  
 streuen/ straffbahren Calumnien und hochverpönten Diffamationen  
 feyerlichst contradiciren/ anbey auf resp. Betretten/ sich contra quemvis  
 quolibet

quolibet modo, alle Rechtliche Nothdurfft Allerhöchst und höchster Drehen hin kräftigst per expressum, reserviren / und bis das Haupt-Verck vollends ans öffentliche Tages-Licht hervortritt / præcursorie die so hart angetastete Ehre des beate-Defuncti, Seiner Vater- und Mutter- losen Pupillen / sämtlicher Müßlichen Familie und nahen Relikten/ dermahlen in Eil mit wenigen zu retten ohne mangeln sollen und wollen!

Ubrigens dem G. L. freystellend / was Er für ein vernünftiges Urthel bey sich fällen/ und wen? für den Stifter/ so unerhörter Blamirung/ Excesse und Vergernuß halten / auch ob endlich einem mit unaufhörlicher Anrufung des theuren Nahmens JESU sanftt und seelig Verblichenen (überdiz Standsmäßig/ unter ansehnlichem Zulauff des Volcks und mit unzehlig vergossenen Thränen beygesetzten) an seiner Ehre / Eymuth und ewigen Wohlstand / wenn Er/ wie disfalls doch nicht zu Schulden gekommen / zutheuerst entweder/ als vor ungefehr ein paar Jahren einem großen Prinzen von Rom aus / item erst kürzlich einem vornehmen Reichs- Grafen und berühmten Premier- Ministre anderwärts her geschehen / in einem Coffre zur Heymath geführet / oder nicht mit Ehren in die Kirche zu seiner Vorfahren Begräbnuß/ noch in einen mit Edelgesteinen verfesten gülden Kasten / ( als worein Alexander M. bloß des Homeri Bücher \* zu legen pflegen ) sondern mit S. T. Johann Fischern / Bischoffen in Engeland Ao. 1535. decolliret/ \*\* ja zu des Königs in Frankreich/ Francisci II. Supplicanten ganz an und unter das Hoch- Gericht \*\*\* gekommen, anso durch Verfolgung/ Tyranney / Neid / Rache / Eigennuß / böse Mäuler / Ehren- Schänder und Seelen- Verderber / unschuldig vermaledeyhet und verdammet worden wäre / irgend etwas schaden möge?

\* Scriv. Christol. Cat. Conc. 3. p. 147  
 \*\* D. Geier. Allgegenwärt. Med. XXIII. p. 101.  
 \*\*\* Lanf. Orat. contra Gall. p. 277.

Marcke Eschenau,  
 d. 5. Junii 1728.

Ober-Richter-Amts-Handschrift  
 allda.

B 2 | Beylagen

# Beilagen

## Zu vorstehender Interims - Ehren- Rettung.

### N. 1.

**D**ennach von dem Chur - Fürstlichen Hochpreisllich, Geheimen Rath zu München unterm 14. Aug. nechsthin die Gnädigste Resolution dahin erfolget / daß der in puncto suspecti Assassinii alhier inhaftirte und gravirte Georg Tobias von Muffel für dermahlen ab observatione Judicii mit Abtragung aller Sitz- und anderer Unkosten absolvirt werde; Deme zu Folge dann auch derselbe seines angedaurten Arrestis albereits entlassen worden ist; Als hat man deme derentwegen dieses mit dem Chur - Fürstlichen Regierungs - Signet gefertigte Attestatum ertheilt. Amberg den 31. Aug. 1726.

Chur - Fürstliche Regierung alda.  
(L.S.)

M. J. Weinzfel. L.

### N. 2.

**WIR** der Sechste / von Gottes Gnaden  
Ermöhlter Römischer Kayser / auch in Germanien /  
Hispanien / Hungarn und Böhmeim  
König.

**S**ich / und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Gestrenge /  
Ehrensyste und Geehrte / Liebe Getreue. Demnach  
Wir auf Euer in Sachen des bißhero zu Prag mit Stadt-  
Arrest annoch belegten Christoph Jacob von Muffel anhero erstat-  
tete Berichte / gnädigst - resolviret / daß derselbe dieses Stadt - Arrestes  
gegen einen / dem Appellations - Präsidenten zu thun habenden Handreich /  
daß Er sich / toties quoties es nöthig / auf die an ihn beschehende Erfor-  
derung wiederumb bey Euch stellen wolle / entlassen werden solle.

Als

Als werdet Ihr hiernach das weithere zu veranlassen wissen. Hiernach beschicht Unser gnädigster Willen und Maynung. Geben in Unserer Stadt Wien / den vierten Monaths Tag Aprilis, im Siebenzehnen Hundert Sieben und Zwanzigsten / Unserer Reiche, des Römischen im Sechzehenden / derer Hispanischen im Vier und Zwanzigsten / und derer Hungarisch, und Böhmeimbischen auch im Sechzehenden Jahre.

**C A R L.**

**Franc. Ferdi. Comes Kinsky.**

Ris. Ræ. Sup. Cancellarius,

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque  
Mtis. proprium.

**Wilhelm Graff von Gollowratz.  
Joh. Christoph von Jordan.**

N. 3.

**Carl Albrecht / Chur. Fürst ꝛc.**

**S**ebe Gethreue. Wir haben Eure / wegen des in puncto Suspekti Alashnii inhaftierten Georg Tobias Muffel sub dato 23. Julii negsthin weiters erstattet, underthenigsten Bericht sambt dennen hiebei wider zuruck folgenden Acten empfangen / und auß Derro Bnnß hiernber abgelegt, gehorsambsten Relation vernommen / welchergestaltten Ihr nit allein die von Johann Christophen von Imhof / vnd des entleibten Wilhelm Muffels hinterlassenen Wittib / wider den Verhaftten neuerlich angebrachte, Euch ndern 7. Junii zuvor angeschlossene schwehre Umbstände in gebührente Ueberlegung genommen / sondern auch alljeniges vollzogen / was Euch nebenhin sonsten zu beobachten von Bnnß usgetragen worden / es were aber daß von ermelttem von Imhof vnd der Mufflischen Wittib eingereichte in nichts andern bestanden / so nit bereiths vorhin vorkommen / außer daß der Weissenohische Closter Richter / under den Muffelischen Scripturen einen Brief / worinnen der Jäger / so den Wilhelm Muffel erschossen / seinen bedungenen Lohn begehret / gefundten haben solle / dan daß sich in der Mufflischen Amts Stuben / noch weittere dergleichen Schrufften : und so gar daß Nordgewöhr von dem Mörder bezaigen mechte / NB. NB. welches sich entgegen us vorgenommene Judicial- Uebersu-

dersuchung so wenig geueffert : als wenig der verstrickte Muffel/  
die von des Closter-Richters Sohn in seiner Schlaf-Cammer gefun-  
dene 2. paar zusamgehängte Tradt-Kugeln / yber beschehenes Con-  
struiren / agnosciert / noch sonst etwas bekennet habe.

Wann wir es nun bey diser berichtten Beschaffenheit bei Eürem  
hierinfabß schon den 9. Martii ferthigen Jahrs gehorsambist abgege-  
benen Guettachten dergestalten bewendten lassen / daß nemblich auß  
dennen anberichteten Ursachen offtermelt-verhasste vnd gravierte Georg  
Tobiaß Muffel für demahlen ab observatione Judicii, mit Abtragung  
aller Sitz- vnd anderen Rhosten / absolviert : Doch vß deme / seiner  
in Processu ergebenen Gravation willen fleißige Obacht genommen werde ;  
So wißet Ihr / allermassen Wir Euch hiemit gnädigst befelchen / ein-  
so anderß zu vollziehen ; Und Wir seint Euch ic. München/  
den 14. Aug. Ao. 1726.

### Ex Commiffione &c.

In

Die Regierung Amberg  
also abgegangen.

N. 4.

Ehrenvestter und Rechtsgelehrter / Vielgeehrter  
Herr Notarie !

**S**achdeme es Orths-kundig / welchergestalten der hiesige Pfarrer/  
Tit. Herr Georg Caspar Zimmermann / währendder unserer/  
derer Mufflischen Gebrüdere / wegen der unsern Bettern/  
weyl. S. T. Herrn Hans Wilhelm Muffeln ic. den 5ten Jan. 1724. auf  
freyer Reichs-Strasse oberhalb Heroldsberg zugestossenen harten Fa-  
talität oder Meuchel-mörderisch-erlittenen Todes / und gegen Uns /  
als gleichwohl unschuldige / beschehenen Boden-loser resp. Denunciatori  
und Accusacion bemüßigter Entfernung und fast bey 3½ Jahr ausges-  
standenen Personal-Bestrickung / an statt / daß Er / Herr Pfarrer Zim-  
mermann / seines von denen Muffeln ihm anvertrauten Amts abwar-  
ten und nicht nur als ein allgemeiner Seelsorger und Beicht-Vater /  
ohne die geringste Parthenligkeit weder vor die eine oder andere Seite  
sch aufführen / sondern auch in Abwesenheit / besonders meiner / seines  
Obern und Episcopi, item resp. Orths Obrigkeit / (indeme alles / leider !  
drunter und drüber gegangen) zum Frieden / Ruhe und gütlichen Be-  
trag ermahnen / mithin ein tugendhaftes Fürbild der Heerde abgeben  
sollen / deme & Diametro zuwider gehandelt / und seiner Geistl. Würde  
und

und Pflichten dergestalt unverantwortlich vergessen/ daß Er vielmehr die Unruhe und Bitterkeiten damit vergrößern helfen / wannen er zum Exempel 1. in öffentlichen Predigten herkommen lassen: Ob wäre Eschenau/ ein Wüstenau/ und darinnen die Nord-Kugeln gegossen/ in gleichen der angebliche Thäter von disseits geflissentlich gehebet worden. 2. Wie daß wir Gebrüdere/ wann nehmlich in einem Jahr zwey Ostern einfielen/ anerst wiederkommen würden. 3. Diejenige von meinen Unterthanen/ so sich recht rebellisch aufgeführt/ und an meinen ihnen vorgesezten Verwaltern mörderische Hand angelegt / indeme er sie zur Beicht und h. Communion admittiret/ solgsam die kostbaren Perlen vor die l.h. Schweine geworffen / nicht davon abgehalten oder gestraffet/ vielmehr 4. wann Ihme/ leztern/ etwas widriges begegnet/ tapffer Del ins Feuer gegossen, und seinen geistlichen Ehr-Rock durch Beförderung auf Ihn Verwaltern verlautender Balquill häßlich betätelt und bemäfelt. 5. Die zum Ablesen pro Cathedra zugeschickte Billets und Verruffungen nur willkürlich (gleichwie er dann eben so mit Copulirung fremder und sich vielleicht nicht genugsam legitimirt gehabter Leute und das ohne Herrschaftlichen Consens, gethan) befolget/ und so gar 6. die eingeloffene Herrschaftliche Schreiben/ daß Er sie nach Zeit und Bequemlichkeit lesen wolte/ bey der gethanenen Insinuation auf den Tisch geworffen/ 7. die Segnerische Witt-Frau / ohnerachtet ihr Ehe-Herr todtmir in allen bisshero vorgezogen/ und noch minder / das mir sodann competirte Ober-Richter und Ober-Kirchen-Pflegers-Amt irgend agnosciret / sondern darinnen gleichsam pro Arbitro aufgetreten. 8. Es die ganze Zeit über öffentlich und ohne Scheu mit dem Gegentheil gehalten/ und ihre Gebot und Verbot genau beobachtet. 9. Unnebst sich ohne disseitige Urlaub/ Gott weiß / zu was Ende? an andern Orten zu Recht und Gehorsam gestellet / ja 10. und da ich Ihme schriftliche Remonstratien gethan / anhero gleichsam Trutz geborben/ und den Krieg angekündigt / mit Bedrohen/ wo ich nicht stille säße/ bey Höchst-Preißlicher Königlich-Boheimischer Appellations-Sammer / seine vermeintliche/ ob zwar unbekandte Gravamina an- und einzubringen / und was der häßlichen und ungeistlichen Dinge mehr seynd; Als requirire Ewr. Ehren-vest qua Käyserlichen geschwohrnen publicquen Notar. mit Angabe Reichs-Constitutions-mäßiger Subarrhation in O & J inständigst/ sich mit Zuziehung zweyer hierzu ersuchter Zeugen/ zu gedachten Hrn. Pfarrer Zimmermann zu begeben/ und Ihme nicht nur vorstehende Punkten/ nebst meiner nicht geringen Indignation, vorzuhalten/ sondern auch denselben zu befragen: Ob Er mir die schuldige Partition qua Episcopo, Ober-Richtern und Ober-Kirchen Pflegern allhier, ausgekündet / oder wofür er mich sonst erkennen / und was Ihn zu recensirten Exorbitantien verleitet? mit dem weitern Bedeuten (es falle dessen Aussage wie sie immer wolle!) daß da ich vor meine Person / Familie, Beamten und Gesinde / die ehemahls gepflogene Seel-Sorge ferner anzuvertrauen / nimmer resolvi-

solviren kan / auch disseitige treu-gebliebene Unterthanen/ die er dando & acciando Scandala sehr geärgert / eben so wenig auf die Arth ihren Recurs mit gutem Gewissen und ohne innerlichen Widerspruch vor künfftig- hin zu Ihme mehr nehmen dörrften / auch sonst der jenseitigen Witt- Frauen und Ihren Fräul. Töchtern/ die so flehentlich und per falsissima Narrata implorirte Investitur über jezo decinirenden Antheil an Güttern und Mannschafft ic. schon längstens in Aula Augustissima abgeschlagen und denegiret worden / Er also/ gedachter Hr. Pfarrer Zimmermann/ ehe man disseits zu ernstlichern und empfindlichern Mitteln zu schreiten gemüsiget werden möchte / sich je ehender je lieber friedlich und schiedlich abzufordern / oder, wann er ja/ zu bleiben/ beharren wolte/ bis zu anhero favorabel anhoffentlichen Ausgang der noch hangenden Muffelischen Leben- Stritts- und Drths- Sache/ als bloßer Hegnerischer oder Wittibischer Parochus von Seiner Gnäd. Frauen/ Fräul. und deren Temporellen Unterthanen/ (ohne aber disseitige Versohnen und Gerechtsame zu turbiren) immerhin zu commoriren und so fort von nun an lediglich die halbe Besold- und Bestallung zu ziehen habe und haben werde! Und wessen Er/ jeziger Hr. Pastor Vidualis, sich disfalls in allen äusert / geliebe M. Hr. Notar. fleißig zu notiren / und auf ferneres Begehren / gegen Gebühr/ mir ein oder mehr Instrumenta darüber mitzutheilen; wie Ihn dann nachmalen seines Amts ohnmaßgeblich bestens erinnert / und für sothane habende Mithwaltung realen Dancks und Erkäntheit verfi- chert haben will/ in Verbleibung

### Meines vielgeehrten Herrn Notarii

Markt Eschenau/

d. 5. Nov. 1727.

Dienstfertiger

Rubr. Sceda Requisitionis

ad

(L.S.) Christoph Jacob Muffel/

s. T. Dn. Danielem Hanauerum,

von und zu Eschenau uf  
Eckenheidten

Notar. Caf. Publ. ac Civem Noribergen-  
sem, &c.

Mei Christophori Jacobi Muffelii,

ab Eschenau & Eckenheid

in Caufa

pro ut intus.

N. 5.

N. 5.

Scheda Requisitionis.

Wohl, Edler und Rechts, Gelehrter,

Insonders Hochgeehrter Herr

Notarie!

**S**achdeme dem Herrn Notario noch wohl erinnerlich seyn wird/ wie derselbe Anfangs Nov. A. p. auf diesseitige Requisition dem allhiefigen Hrn. Pfarrer Zimmermann nicht allein in Gegenwart zweyer adhibirten Zeugen/ über verschiedene zu Schulden gekommene Punkten damahls constituiret/ sondern auch zugleich und zwar zur Halbscheid als meines schon von lange her besessenen Marckts/ das geistliche Seelen-Hirten-Amt und Officium, einfolglich auch deselben Emolument aufgekündigt habe.

Wie nun damahls gedachter Herr Pfarrer in seiner ertheilten Antwort / theils verschiedene spinose Reden ertheilet / theils aber die geschene Aufkündigung zur Halbscheid und die Entziehung des Emolumentis vor bekandt angenommen/ auch sich vernehmen lassen/ daß er damit zufrieden seye/ auch solchergestalt zur Ruhe käme.

Wann aber bishero die leidige Erfahrung bezeuget / daß / da ich zu Beförderung Göttlicher Ehre / aus tragend und unstrittig-besitzenden Episcopal - Recht und zu Besorgung nothleidender Seelen / mich dahin beworben / gedachtes Seelen-Hirten-Amt / mit einem andern tüchtigen und qualificirten Subjecto zu versehen / so muß erfahren / daß mentionirter Herr Pfarrer Zimmermann solches quovis modo zu hindern sich unterwindet / theils die eigene Unterthanen wieder tragende Pflichten aufreizet / theils umb frembde und nirgends allhier einiges Episcopal. oder Jurisdictional Recht habende Hülffe bewirbet / andurch aber so wohl wieder eigene Christliche Pflicht handelt/ auch meine habende Jura und Gerechtsame zu kräncken/ und in fremde Hände zu spielen/ sich eifrig bemühet ; Als requirire meinen Hochgeehrten Herrn Notarium unter gewöhnlicher Subarrhation in O & D. krafft tragenden Amts / sich mit denen zugegebenen & quoad hunc Actum in dessen Beyseyn ihrer anherigen Pflichten entlassenen beeden Gezeigten/ zu mehrgemelten Hrn. Zimmermann reiterato zu begeben / demselben nicht nur allein vorstehendes vorzuhalten / sondern auch noch fernerweitig die unverhaltene Vorstellung zu thun) daß weilen seine Machinationes mehr als zu helle am Tag / Er nun ohne fernern Aufschub ad interim die Ober- Etage oder Helffte des Pfarr- Hauses evacuiren / und seinem ehemahligen Versprechen gemäß / die halbe Pfarre willig / und ohne mehrere Wiedersezung abtreten / und zu meiner

D

Dispo.

Disposition anheim lassen solle / anderst und da auf sein Ansehieren Unheil / Schaden oder Verlust entstehen würde / nicht nur allein alles lediglich an seiner Person gesucht / sondern auch dessen Haab / Gut und Blut bey erregenden Unruhen und Seditionen verhasstet bleiben sollen.

Wie mir nun die bekandte Legalität des Herrn Notarii bestens bekandt / als ersuche auch denselben nochmahlen alles übertragene bestens zu besorgen / den völligen Vorgang fleißig ad Protocollum niederzuschreiben / mir bedörfenden Falls um die Gebühr ein oder mehr Instrumenta auszufertigen und was ferner Officii halber zu desideriren ist / in fleißige Aufsicht zu nehmen ! Womit zu aller geneigten Dienstleistung mich empfehle und verharre

### Meines insonders Hochgeehrten Herrn Notarii

Markt Eschenau,  
d. 3. April. 1728.

Dienstgeflüßener

Rubr. Scheda Requisitionis  
vor

(L.S.) Christoph Jacob Muffel/  
von und zu Eschenau uf  
Eckenhardt.

s.T. Hrn. Daniel Hanauern

in Causa  
ut intus.

### N. 6.

**E**innach von denen zu Nürnberg Ober-Vormund Herrl. conftituirten s.T. beyden Herren Vormündern / über des den 21. Maji, dieses 1728sten Jahrs in dem Herrn sanfft und seelig entschlaffenen s. T. Herrn Georg Tobia Muffels / von und zu Eschenau uf Eckenhardt und Marquardsburg ic. hinterlassene Kinder / nahmentlich / Herrn Christoph August Lämmermann / J. V. D. & Advoc. Ordinar. Norib. dann / Tit. **G**abriel Sigmund von Thill / **R**ich Endes unterzeichneter requiriret worden / mich wegen ersagten Todes Falles / nebst Selbigen / des andern Tages oder den 1. Junii nacher Eschenau zu begeben / auch als daselbsten angelanget / des folgenden Tages mir ferners aufgetragen / mich unter Zuziehung des von Nürnberg mit hinaus genommenen Einspännigers / Conrad Hoffmanns / zu dem alldortigen Herrn Pfarrer / Georg Caspar Zimmermann / zu verfügen / und demselben prævia Salutatione, zu vermelden / was maßen Sie gesonnen wären / wegen großer Hitze / Aufschwell-

Schwell- und vorhandener Austretung/ den verblichenen Körper an- noch selbigen Tages in seine Erb-Grufft bringen/ und ohne weitläuff- tiges Gepräng/ ad interim, und bis zu Veranstaltung geziemender Funeralien/ beysetzen zu lassen/ und weils sich dabey allerdings gebüh- rete/ Ihme durch eine gewöhnliche Einsegnungs-Rede den letzten Ehren-Dienst zu erweisen/ solchemnach man bitten und erwarten wollte/ ob erwehnter Herr Pfarrer sich hierzu resolviren/ oder aber Er allenfalls sonst bey etwas zu ahnden gedächte/ als welches solcher so fort bedeuten und anzeigen möchte; Und da nun hierauf mich in das Pfarr-Haus erhoben und obgemeldten Herrn Parocho, derley Commission und Ordre entdeckt/ declarirte selbiger: Daß Er zwar nichts zu ahnden wistte/ vielmehr die Einsegnung von Herzen gerne über sich nehmen wollte/ alleine da mir selbst nicht unbekandt seye/ in was geringen Gunsten Er bey des s. T. Herrn Christoph Jacob Muffels Wohlgeb. stünde/ Er also ohne vorhergehende Anfrage bey des Hochseel. Herrn Johann Wilhelm Muffels, nachgelassenen Frau Wittbe ic. sich zu nichts positives entschliessen könte/ anderster Er zu befahren haben würde/ Er dörfste auch auf dieser Seite in Ungnade fallen/ jedoch versprach Er nach Verlauff einer Stunde, die abgeforderte Declaration anhero vermelden zu lassen; Indeme aber mehr denn 2. Stunden verflossen/ und der alldasige Schul- Adjunctus, Christoph Schwerdfeger/ eine abschlägige Ant- wort mit Allegirung einiger höchst anzüglicher Ursachen über- brachte/ wurde ich nochmahlen requiriret/ solcherley Denegirung mit genauerer Exploration erst gedachter Ursachen von dem Herrn Pfarrer selber in Gegenwart des obernannten Einspännigers einzuholen/ wel- che dann kürzlich darinnen bestanden: Daß auf des Herrn Pfarrers gethane Anfrage Ihme wäre bedeutet worden/ daß da 1.) der seel. Herr von Muffel/ als ein loquisc gestorben; 2.) Zeit seiner Relaxa- tion von Amberg weder in die Kirche/ noch zum heiligen Nach- mahl gekommen/ & 3.) der Herr Pfarrer zu Beerbach zu des Herrn Defuncti Zuspruch/ obwohln vergeblich/ verlanger/ Er hingegen präteriret worden/ so mithin derselbe/ als ein Sacraments- Verächter seiner Einsegnung sich unwürdig ge- machet/ Er also auch NB. befürchtender jenseitiger Ungnade halber sich nicht darzu resolviren könte/ und dieß um so weniger/ je mehr bey solcherley Fällen Er das Bündelein nur festlich auf den Buckel nehmen und davon wandern dörfste; Ubrigens regerirte Selbiger auf das von dem einem Mit-Vormund/ s. T. Herrn Dr. Lämmermann/ mir eventualiter auszurichten anbefoh- lene Annexum: Daß auf solche Weise sein Maas recht voll werden/ und Er selbiges nothwendig vollends mit anhäuffen würde und müste/ W. Wie Er solches müste geschehen lassen/

D 2

es

es möchte nun nach dem Böhmischem oder einem andern Maasse  
geschehen! Womit dann meinen Abschied genommen.

Und gleichwie ich vorherstehendes alles selbst dem Herrn  
Pfarrer hinterbracht und ausgerichtet/ auch dessen erfolgte Antwort  
von Ihme aus eigenem Munde vernommen/ und treu- fleißig ange-  
mercket/ also habe auch solches der Wahrheit zu Steuer in gegen-  
wärtige Relation, auf Begehren / zubringen ohnermangelt/ so fort zu  
mehrerer Urkund und Beglaubigung selbige loco Attestati sub fide No-  
tariali mit Beysetzung meines Tauf- und Zunahmens und Vordru-  
ckung meines größern Insegels corroboriret und bestätiget; Actum  
ut supra & datum den 5. Junii, A. 1728.

(L.S.) Daniel Hanauer.

Notar. Czf. Publ. jurat.

## SENECA

IN HERCVLE FVRENTE:

Quod nimis Miseri volunt,  
Hoc facile credunt:  
Imo, quod metuunt nimis,  
Nunquam amoveri posse nec tolli putant!

